

### § 1 Allgemeines

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) der EDG Entsorgung Dortmund GmbH (nachfolgend: „EDG“) gelten für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und EDG. Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sie kommen nur mit besonderer schriftlicher Zustimmung von EDG zur Anwendung. Das gilt insbesondere für die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) und Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehr-, Speditions- und Logistikunternehmer (VBGL), soweit sie den vorliegenden Bedingungen von EDG widersprechen.

(2) Ergänzend zu den nachstehenden AGB gelten die den EDG Angeboten aufgeführten besonderen Annahmehinrichtungen in ihrer jeweils gültigen Fassung für die im Vertrag im Einzelnen bestimmten Abfallarten.

### § 2 Auftragsannahme

(1) Die Angebote von EDG sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Leistungen erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von EDG verbindlich. Satz 1 gilt entsprechend für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden zu Vertragsangeboten.

(2) Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen von Angestellten der EDG, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen, sind nur dann verbindlich, wenn sie von EDG schriftlich bestätigt werden.

(3) EDG ist berechtigt, sich zur Aufgabenerfüllung der Hilfe von Dritten zu bedienen.

### § 3 Alleinbeauftragung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit der Ausführung der Leistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, innerhalb der Vertragslaufzeit keine Dritten zu beauftragen und die Leistungen in Abstimmung mit EDG selbst zu erbringen.

### § 4 Bereitstellung

(1) Der Auftraggeber hat die zu entsorgenden Materialien auf seinem Grundstück in der von EDG vorgegebenen Art und Weise bereitzustellen bzw. bei entsprechenden Vereinbarungen an den vorgegebenen Übergabestellen anzuliefern. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, Mitarbeitern von EDG oder Dritten, deren EDG sich zur Auftragsbefreiung bedient, ungehinderten Zugang zu den Erfassungssystemen zu verschaffen. Bedarf es für die Aufstellung eines Erfassungssystems bei dem Auftraggeber einer behördlichen Genehmigung, z.B. einer Sondernutzungserlaubnis, hat der Auftraggeber, der diesbezüglich auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich ist, diese zu beschaffen.

(2) Die von EDG zur Verfügung gestellten Erfassungssysteme dürfen lediglich zu dem vereinbarten Zweck verwendet werden. Der Auftraggeber haftet für Verlust und Beschädigungen der ihm zur Verfügung gestellten Erfassungssysteme, die im Eigentum von EDG verbleiben. Bis zur Abholung durch EDG bleibt der Auftraggeber Abfallbesitzer und trägt damit alle, insbesondere die öffentlich-rechtlichen Pflichten eines Abfallerzeugers.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen zu deklarieren, dies dem Frachtführer mitzuteilen und die abfallrechtlichen Begleitpapiere (z.B. Entsorgungs-/Verwertungsnachweis, Begleitscheine) zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat des weiteren sicher zu stellen, dass die Erfüllung der Getrennhaltungspflicht für Abfälle gem. § 3 und § 8 Gewerbeabfallverordnung gewährleistet ist und dass nur solche Abfälle für die Vorbehandlung an EDG zugeführt werden, die den Anforderungen gem. § 4 und § 9 Gewerbeabfallverordnung entsprechen.

### § 5 Zurückweisung von Abfällen

(1) Bei den Materialien darf es sich nicht um Stoffe handeln, die

1. mit Resten oder Anhaftungen von Stoffen oder Zubereitungen behaftet sind, die - gesundheitsgefährdend entsprechend § 3 Nr. 6 bis 15 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) sind oder

- umweltgefährdend entsprechend § 3a Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) sind, wie Pflanzenschutz, Desinfektions- oder Schädlingsbekämpfungsmittel, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Mineralöle oder Mineralölprodukte,

2. die aufgrund anderer Rechtsvorschriften gesondert entsorgt werden müssen.

(2) Sollte sich bei der Entsorgung herausstellen, dass sich unter den zu entsorgenden Stoffen Abfälle befinden, die falsch deklariert sind, ist EDG berechtigt, diese Stoffe zurückzuweisen. Alle EDG hierdurch entstehenden Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.

(3) EDG ist für eine ordnungsgemäße Behandlung bzw. Beseitigung der abgeholt und ordnungsgemäß deklarierten Abfälle in den von ihr oder ihren Vertragspartnern betriebenen Behandlungs- bzw. Entsorgungsanlagen oder in anderen hierzu geeigneten Anlagen, einschließlich der Durchführung des erforderlichen Nachweisverfahrens, verantwortlich.

### § 6 Eigentumsübergang

(1) Das Eigentum an Materialien geht mit der Beladung oder durch die sonstige Übernahme von EDG auf EDG über. Wird bei der Be- oder Entladung durch EDG festgestellt, dass es sich hierbei nicht um die vertraglich vereinbarten Materialien handelt oder sind die Erfassungsbehälter nicht in der vertraglich vereinbarten Art und Weise befüllt worden, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Materialien zurückzunehmen. Die Materialien werden insoweit nicht übernommen und das Eigentum ist nicht auf EDG übergegangen.

(2) EDG ist nicht verpflichtet, in den übernommenen Materialien nach Wertgegenständen zu suchen oder eine Suche zu gestatten.

### § 7 Lieferung / Leistungsstörungen

(1) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt hat EDG, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen, nicht zu vertreten. In diesen Fällen ist EDG berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung in angemessener Nachfrist zu bewirken oder wegen der nicht erfüllten Lieferung bzw. Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Sollten Leistungsverzögerungen auftreten, die EDG zu vertreten hat, muss ihr vom Auftraggeber eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erfüllten Lieferung bzw. Leistung vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Befindet sich EDG in Verzug, hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz von Verzugszinsen, deren Höhe sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen richtet. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder Unterlassen durch EDG.

(4) EDG ist in angemessenem Umfang zu Teilleistungen berechtigt.

### § 8 Preise / Zahlungsbedingungen

(1) Die vereinbarten Festpreise gelten für die angegebene Dauer, im Übrigen für die Dauer des Vertrages. Treten während der Vertragslaufzeit außerordentliche, nachweisbare Mehrkosten z.B. durch Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen, Preisänderungen von öffentlichen Gebühren oder Lieferanten auf, ist EDG berechtigt, mit dem Zeitpunkt der Veränderung des Kostenfaktors beginnend, eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Anpassung der Vertragsbedingungen zu verlangen.

(2) Entstehen EDG oder der von ihr eingesetzten Dritten zusätzliche Kosten, insbesondere wegen der Bereitstellung nicht vertragsgemäßer Materialien, der Vermischung mit anderen Abfallstoffen oder wegen einer nicht vertraglich vereinbarten Art und Weise der Materialbereitstellung, hat der Auftraggeber die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen.

(3) Die von EDG gestellten Rechnungen werden ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt hiervon unberührt. Der im Verzug befindliche Auftraggeber hat auch die Kosten des Mahnverfahrens zu tragen.

(4) Schecks werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.

(5) Bei Überweisungen gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto von EDG vorbehaltlos gutgeschrieben worden ist.

(6) EDG kann vom Auftraggeber die Leistung in Person verlangen.

(7) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist. Das Vorstehende gilt auch, soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder es sich um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, für die Geltendmachung einer Minderung oder eines Zurückbehaltungsrechts.

### § 9 Vorfälligkeit

Kommt der Auftraggeber schuldhaft in Zahlungsrückstand, ist EDG berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In diesem Fall ist EDG außerdem berechtigt, vom Auftraggeber eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

### § 10 Haftung von EDG

(1) Schadensersatzansprüche, einschließlich Ansprüchen aufgrund etwaiger Folgeschäden, unabhängig vom Rechtsgrund, jedoch insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn EDG zwingend haftet, bspw. nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Übernahme einer Eigenschaftsgarantie, für Schäden aus fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die EDG, einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht haben oder für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von EDG, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist hierbei aber auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht aufgrund grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlich verursacht oder für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

(2) Soweit EDG aus vertraglichen Ansprüchen haftet, verjähren diese Ansprüche innerhalb eines Jahres, sofern nicht die gesetzliche Verjährung früher eintritt.

(3) Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, haftet EDG ihm gegenüber in Höhe des vertraglichen Gegenstandswertes und bei Dauerschuldverhältnissen in Höhe des Jahreswertes der Vertragsbeziehung.

(4) Der Auftraggeber ist für die gesetzeskonforme Getrennhaltung von Abfällen vor Übergabe und für die zutreffende Deklaration der übergebenen Abfälle verantwortlich und haftet für Schäden, die EDG oder Dritten durch einen Verstoß hiergegen entstehen.

(5) Der Auftraggeber haftet für einen Verstoß gegen § 4 der vorliegenden AGB, so dass er die vollständigen Entsorgungspreise an EDG zu zahlen hat, die bei einer vertraglich vereinbarten Entsorgung durch EDG entstehen würden, allerdings gemindert um nachweislich ersparte Aufwendungen. Ebenso haftet der Auftraggeber für alle Schäden, die EDG durch einen Verstoß gegen § 3 dieser AGB oder sonstige vertragliche Pflichten entstehen.

### § 11 Laufzeit

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, etwas Abweichendes wird vereinbart.

(2) Jeder Vertrag ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündbar.

(3) Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor,

- wenn wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird

- bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

(4) Die Kündigung bedarf der Textform.

### § 12 Erfüllungsort/Gerichtsstand/Streitschlichtung

(1) Für die vorliegenden AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen EDG und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort von Zahlungen ist Dortmund. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Dortmund für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden, Streitigkeiten einschließlich Urkunden- und Scheckprozesse ausschließlicher Gerichtsstand.

(3) Es erfolgt keine Teilnahme an Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

### § 13 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Auftraggeber und EDG werden an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame Bestimmung setzen, die geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg soweit als möglich zu erreichen. Das Vorstehende gilt entsprechend für den Fall, dass sich diese AGB als lückenhaft erweisen.